

Richtlinie Bürgerbudget der Stadt Glauchau (Kernstadtgebiet)

Präambel

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses 2023/049 vom 27.04.2023 hat der Stadtrat die nachstehende Richtlinie für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Das Verfahren zum Umgang mit den Budgets in den Ortschaften bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Ausgestaltung obliegt dort weiterhin den Ortschaftsräten.

Die Unterstützung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine Freiwilligkeitsleistung der Großen Kreisstadt Glauchau und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel.

1. Höhe des Budgets

Das Budget für das Jahr 2023 beträgt 6,00 Euro je Einwohner (der Stichtag für die Einwohnerzahl der Kernstadt ist der 30.06.2021). In Summe stehen demnach im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 83.004,00 Euro zur Verfügung.

2. Zielstellungen

Mit dem Bürgerbudget für das Glauchauer Kernstadtgebiet soll - neben den bereits existierenden Budgets der Ortschaften - die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzliches bürgerschaftliches Engagement in Glauchau zu unterstützen. Mit dem Bürgerbudget soll die Umsetzung von Ideen aus der Bürgerschaft ermöglicht werden.

Bürgerinnen und Bürger sollen sich an der Gestaltung von Sachthemen in ihrem konkreten Lebensumfeld direkter und persönlich beteiligen können. Insbesondere sollen damit der Gemeinsinn, der Zusammenhalt sowie Kooperationen gestärkt werden. Mit der Unterstützung soll eine bessere Transparenz und Nachvollziehbarkeit von gemeinwohlorientierten Projekten erreicht werden. Dabei sollen die Projekte grundsätzlich eine öffentliche Wirkung in der Stadt entfalten und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger verbessern.

3. Antragsteller

Das Bürgerbudget richtet sich an:

- Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Kernstadt Glauchau die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- Glauchauer Vereine
- Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern
- Verbände und Kirchgemeinden
- Firmen/Unternehmen

Politischen Vereinigungen, Parteien, Stadträte oder Stadtratsfraktionen sind nicht antragsberechtigt.

4. Inhalt

4.1. Zuwendungsfähige Maßnahmen und Leistungen

Unterstützt werden:

- Maßnahmen zur Verschönerung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Verbesserung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit
- Baumaßnahmen, Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Reparaturen in städtischen Einrichtungen und Liegenschaften
- Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen für Einrichtungen und Liegenschaften der Stadt Glauchau

Die Projekte müssen im Gebiet der Kernstadt realisiert werden.

4.2. Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen und Leistungen

Nicht unterstützt werden Vorschläge:

- die den Ersatz von Eigenanteilen für die Bewirtschaftung städtischer Liegenschaften oder die Erhöhung des städtischen Betriebskostenzuschusses zum Ziel haben
- für deren Umsetzung die Stadt Glauchau nicht zuständig ist
- die Einrichtungen, Initiativen oder Projekte außerhalb der Stadt Glauchau begünstigen
- die unmittelbar und mittelbar kommerzielle Ziele verfolgen oder unterstützen
- zur Finanzierung von Veranstaltungen und Feiern
- zur Finanzierung von Personalkosten
- die politische Vereinigungen oder Parteien begünstigen
- die Baumaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsimmobilen begünstigen

5. Höhe der Zuwendung

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 25.000,00 Euro je Projektvorschlag.

Sofern die zur Verfügung stehenden Budgetmittel nicht vollständig beansprucht werden, sind die Restmittel im darauffolgenden Jahr für das Bürgerbudget zur Verfügung zu stellen. Alternativ kann der Stadtrat für bereits eingegangene Projektvorschläge eine Unterstützung beschließen, welche über der maximalen Zuwendungssumme liegt. Die Entscheidung hierzu erfolgt jeweils im Einzelfall.

6. Verfahren der Antragstellung

Vorschläge können bis zum 31.08.2023 eingereicht werden. Sie sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Glauchau einzureichen. Für die Beantragung sind die von der Stadtverwaltung Glauchau zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen zu verwenden.

7. Entscheidung über die Zuwendung

Über die Unterstützung der eingereichten Projekte entscheidet der Glauchauer Stadtrat nach Vorberatung im Verwaltungsausschuss.

In die Entscheidungsfindung werden die folgenden Punkte einbezogen:

- gegebenenfalls anfallende Folgekosten
- bereits gewährte Unterstützungen aus dem Haushalt der Stadt Glauchau für das beantragte Projekt
- eventuelle Leistungen der Antragsteller, die zu einer finanziellen Entlastung des städtischen Haushaltes führen
- der Umfang von Eigenleistungen, Spenden oder Eigenmitteln der Antragsteller

Eine Entscheidung über die Projektunterstützung wird spätestens im 4. Quartal 2023 getroffen.

Ein rechtlicher Anspruch auf eine Unterstützung aus dem Bürgerbudget besteht nicht.

8. Umsetzung, Mittelübertragung

Die Umsetzung der Projekte erfolgt durch die Stadt Glauchau oder den jeweiligen Zuwendungsempfänger.

Die Projekte sind möglichst kurzfristig und innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Stadtrates zu realisieren.

Die für das Bürgerbudget im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung stehenden Mittel sind gemäß § 21 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik übertragbar. Sie bleiben zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

9. Verwendungsnachweis

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks gegenüber der Stadt Glauchau nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt in Form einer schriftlichen Mitteilung des Empfängers der Zuwendung, in welcher die vollständige Verwendung der Mittel für den Zuwendungszweck bestätigt wird. Die Stadt Glauchau ist berechtigt Belege und Rechnungen sowie sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Mittlempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte bei Bedarf zu erteilen.

Diese Richtlinie wurde am 27.04.2023 vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau beschlossen und tritt zum 24.05.2023 in Kraft.

Glauchau, den 17.05.2023

gez.

Marcus Steinhart
Oberbürgermeister